

## **Handlungsleitlinien**

**zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz  
(KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im  
Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden**

beschlossen auf der 133. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter  
vom 23. bis 25. November 2022

# Gliederung

<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>1. § 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen</b>	<b>2</b>
1.1. Anwendungsbereich	3
<i>Exkurs: Freizeitfahrten über Tag und Nacht</i>	4
<i>Exkurs: Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII</i>	5
1.2. Voraussetzungen	5
1.3. Meldepflichten	6
<b>2. § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</b>	<b>9</b>
2.1. Zuverlässigkeit des Trägers	10
2.1.1. <i>Zuverlässigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens</i>	11
2.1.2. <i>Zuverlässigkeit im laufenden Betrieb</i>	11
2.2. Gewährleistungspflicht des Trägers für Erlaubnisvoraussetzungen	12
2.3. Schutz und Beteiligung	12
2.3.1. <i>Konzept zum Schutz vor Gewalt</i>	12
2.3.2. <i>Geeignete Verfahren der Selbstvertretung</i>	13
2.3.3. <i>Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung</i>	13
2.4. Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung	13
2.5. Rücknahme und Widerruf der Betriebserlaubnis	14
<b>3. § 45a SGB VIII Einrichtung</b>	<b>16</b>
3.1. Tatbestandsvoraussetzungen	17
3.1.1. <i>Tatbestandsvoraussetzung „gewisse Dauer“</i>	17
3.1.2. <i>Tatbestandsvoraussetzung „Zweck“</i>	17
3.1.3. <i>Tatbestandsvoraussetzung „außerhalb ihrer Familie“</i>	17
3.2. Einordnung familienähnlicher Betreuungsformen der Unterbringung	18
3.2.1. <i>Definition „familienähnlich“</i>	18
3.2.2. <i>Prüfkriterien</i>	19
3.2.3. <i>Folgen</i>	21
<b>4. § 46 SGB VIII Prüfung vor Ort und nach Aktenlage</b>	<b>23</b>
4.1. Prüfung nach Aktenlage	24
4.2. Anlassunabhängige örtliche Prüfung	24
4.3. Betretungs- und Informationsrechte	25
4.3.1. <i>Betretungsrechte</i>	25
4.3.2. <i>Informationsrechte</i>	25
<b>5. § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen</b>	<b>27</b>
5.1. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	28
5.2. Gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden	28

<b>6. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bußgeldvorschriften</b>	<b>29</b>
<b>7. Literatur</b>	<b>30</b>
<b>8. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betriebserlaubnis / HzE“ zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsleitlinien</b>	<b>32</b>
<b>9. Anhang</b>	<b>34</b>
Meldebogen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII	34

## Einleitung

Am 10. Juni 2021 sind durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zahlreiche Neuregelungen im SGB VIII in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die vorliegenden Handlungsleitlinien beziehen sich zum einen auf die neuen Regelungen in § 38 SGB VIII, die die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen und deren Kontrolle zusammenfassen und konkretisieren. Zum anderen werden die Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII in den Blick genommen, die die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis und damit die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben – auch im laufenden Betrieb – konkretisieren und erweitern.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes in Einrichtungen wird die Verantwortung des Trägers für die Gewährleistung des Kindeswohls in seiner Einrichtung deutlich hervorgehoben und konkretisiert. Gleichzeitig werden die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gestärkt. Bezogen auf die Auslandsmaßnahmen wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts durch die Reform deutlicher beschrieben und die Betriebserlaubnis erteilende Behörde mit der Bündelung von Informationen zu den Auslandsmaßnahmen beauftragt.

Die Handlungsleitlinien sollen dazu beitragen, das Verwaltungshandeln der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zu vereinheitlichen und ein gemeinsames Verständnis zu den Neuregelungen zu entwickeln. Zudem soll den Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Orientierung gegeben werden, was seit Inkrafttreten der Änderungen im Zusammenhang mit der Verantwortung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen neu zu beachten ist. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Jugendämter) sollen durch die Handlungsleitlinien bei der Umsetzung der Änderungen zu den Auslandsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Änderungen und Neuregelungen gelten gleichermaßen für Träger von bestehenden und neu zu schaffenden Einrichtungen seit dem 10. Juni 2021.

Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen mit farblicher Kennzeichnung der Änderungen ausgewiesen und nachfolgend erläutert.

## 1. § 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder

2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a S. 1 genannten Person einholen,

2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer

a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,

b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Abs. 1 S. 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,

c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Abs. 1 betraut,

d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,

e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Abs. 2 S. 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach S. 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe beauftragten Fachkräfte,
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,
  - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33
 zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach S. 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

§ 38 SGB VIII fasst die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 92).

### **1.1 Anwendungsbereich**

Hilfen sollen in der Regel im Inland erbracht werden. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates erfüllt sind sowie das Konsultationsverfahren gemäß Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. gemäß Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) durchgeführt worden ist (vgl. § 38 Abs. 1 SGB VIII). Das bedeutet, dass vor Beginn der Auslandsmaßnahme ein Konsultationsverfahren durchzuführen bzw. die vorherige Zustimmung des Gastlandes einzuholen ist.

Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf alle Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, § 35 a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (vgl. § 38

Abs. 1, 2 SGB VIII) und umfassen auch Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Der Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ, der sich nur auf Minderjährige bezieht, umfasst ausschließlich Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht.

Die Formulierung des § 38 Abs. 2 S. 1 SGB VIII „Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird“ ist insofern auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.<sup>1</sup>

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher müssen grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung<sup>2</sup> die Vorgaben des § 38 SGB VIII umgesetzt und ein entsprechendes Konsultationsverfahren durchlaufen werden.

Bei Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden, muss mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abgeklärt werden, ob ein Zustimmungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist. In diesen Fällen ist an jedes Land, durch das die Reise führt, eine entsprechende Anfrage zu richten und ggf. ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt oder die Notwendigkeit eines Zustimmungs- und Konsultationsverfahrens verneint hat.

#### *Exkurs: Freizeitfahrten über Tag und Nacht*

*Ausgenommen von den Regelungen des § 38 SGB VIII sind ausschließlich gruppenbezogene Freizeitfahrten.*

*Unabhängig von der Frage, ob § 38 SGB VIII einschlägig ist, ist der Anwendungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ zu prüfen. Es kann nach dem aktuellen Diskussionsstand nicht ausgeschlossen werden, dass Freizeitfahrten über Tag und Nacht im Ausland im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Inland ggf. in anderen Mitgliedstaaten von dem Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ erfasst werden.*

*Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und das Bundesamt für Justiz bemühen sich derzeit um eine Klärung auf EU-Ebene hinsichtlich der Bedeutung der Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ für diese Auslandsaufenthalte. Bis dahin könnte zur Sicherheit eine entsprechende Anfrage beim Bundesamt für Justiz erfolgen.*

<sup>1</sup> Bspw. ISE-Maßnahme gemäß § 35 SGB VIII im Inland, die eine erlebnispädagogische Einheit über mehrere Wochen im Ausland vorsieht.

<sup>2</sup> Bspw. bei kurzzeitigen einzelfallbezogenen erlebnispädagogischen Interventionen.

### *Exkurs: Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII*

*Bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Unterbringung über Tag und Nacht.*

*Eine Trägeranbindung i. V. m. dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie ein Fachkräftegebot sind bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII strukturell und konzeptionell nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII sind insofern in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Ausland nicht zu gewährleisten.*

*Im Interesse eines umfassenden Kinderschutzes ist es sinnvoll, die Vorschrift hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII teleologisch zu reduzieren und alle weiteren Vorgaben des § 38 SGB VIII – und damit auch die Meldepflichten gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII – anzuwenden (so auch Wiesner / Wapler, 2022, § 38 Rn. 16, S. 887). Die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Stelle in den Bundesländern wird landesrechtlich bestimmt und ist in dem für den Einzelfall zuständigen Bundesland zu erfragen.*

*Zur Sicherung und Gewährleistung des Kindeswohls in Hilfen gemäß § 33 SGB VIII sind die Vorgaben der §§ 33, 37, 37a-c SGB VIII einschlägig und insbesondere auch bei einer Unterbringung junger Menschen in einer Pflegefamilie im Ausland zu berücksichtigen.*

*Weiterführende Informationen:*

*BAG Landesjugendämter: Empfehlungen zur qualitätsgerechten Ausgestaltung der Verfahren, Strukturen und Prozesse sowie der pädagogischen Arbeit in der Pflegekinderhilfe; voraussichtliche Veröffentlichung Ende 2022).*

## **1.2 Voraussetzungen**

Beabsichtigt ein **Träger** Auslandsmaßnahmen anzubieten, so muss er gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2a SGB VIII über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügen, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird. In § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden zudem weitere Anforderungen an den Leistungserbringer aufgezählt, deren Erfüllung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen soll:

Das **fallzuständige Jugendamt** soll demnach vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, betreffend den jungen Menschen ein Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einholen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person vor Entscheidung über die Gewährung der Hilfe an Ort und Stelle überprüfen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zudem soll es sicherstellen, dass der Leistungserbringer



- über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
- die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, die Voraussetzungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,<sup>3</sup>
- mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Abs. 1 SGB VIII betraut,
- über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt und dabei die länderspezifischen fachlichen Handlungsleitlinien bzw. Regelungen des überörtlichen Trägers anwendet,
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem fallzuständigen Jugendamt unverzüglich anzeigt.

Die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 1 SGB VIII soll gewährleistet sein. Dies setzt nach § 72 Abs. 1, S. 1 SGB VIII grundsätzlich die jeweilige persönliche Eignung und eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Ausbildung voraus. Abhängig von der jeweiligen Zielgruppe kann auch eine entsprechende Zusatzausbildung nach § 72 Abs. 1, S. 2 SGB VIII erforderlich sein.

Die Prüfung und Sicherstellung der vorstehenden Voraussetzungen obliegt dem fallzuständigen Jugendamt. Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen. Besteht die Erfüllung der oben genannten Anforderungen an die Einrichtung und / oder die mit der Leistungserbringung betrauten Person nicht fort, so soll die Maßnahme im Ausland unverzüglich beendet werden (vgl. § 38 Abs. 3, 4 SGB VIII).

### 1.3 Meldepflichten

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber zudem Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamts gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde eingeführt. Die Meldepflicht erfolgt gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts:

Die Zuständigkeit gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII ist innerhalb der Bundesländer zwischen den dortigen örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern zu regeln, da die Vorschrift im Ergebnis der Qualitätssicherung der Hilfeplanung und der Überprüfung

---

<sup>3</sup> Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Regelungen im Ausland können den Merkblättern des Bundesamts für Justiz ([BfJ - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)) sowie dem Europäischen Justizportal ([Europäisches Justizportal - Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\) \(europa.eu\)](https://european-courts-portal.europa.eu)) entnommen werden.

Weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Maßnahmen bietet die Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG“ ([143 verfahren-bei-gren-zueberschreitenden-unterbringungen.pdf](https://www.ljg.de/143-verfahren-bei-gren-zueberschreitenden-unterbringungen.pdf)), Veröffentlichung der aktualisierten Fassung voraussichtlich Ende 2022.

der konkret im Ausland stattfindenden Hilfe dient. Insofern ist Ausgangspunkt die Einleitung der Maßnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (fallzuständiges Jugendamt), die es im Rahmen der Beratungsaufgabe des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers zu kontrollieren gilt.<sup>4</sup>

Das fallzuständige Jugendamt hat der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII unverzüglich folgende Angaben zu melden:<sup>5</sup>

- Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und die Anschrift des Leistungserbringers,
- Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Änderungen dieser genannten Angaben,
- die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland.

Auch wenn sich § 38 Abs. 2 Nr. 2e SGB VIII nach dem Wortlaut nur auf Kinder und Jugendliche bezieht, so spricht der Schutzzweck der Norm dafür, dass die Anzeigepflicht auch für junge Volljährige vollumfänglich Anwendung findet.

Darüber hinaus hat das fallzuständige Jugendamt der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich einen schriftlichen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und kumulativ der Maßgaben des Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. des Art. 33 KSÜ zu übermitteln.

Das Dokument des aufnehmenden Staates muss die Erfüllung folgender Voraussetzungen bestätigen:

---

<sup>4</sup> Der Aspekt der Beratung zwischen überörtlichem und örtlichem öffentlichen Jugendhilfeträger ergibt sich aus der Gesetzesbegründung:

- „...Von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung des Kindeswohls während der Leistungserbringung im Ausland ist auch die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Informationen zu einer Auslandsmaßnahme dem überörtlichen Träger zu melden, zu denen neben Kontaktdaten und zeitlichem Rahmen der Maßnahme auch ein Nachweis über die Zustimmung des aufnehmenden Staates zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gehört. Dadurch wird Transparenz hergestellt und sichergestellt, dass bei einem Hinweis auf Missstände oder Schwierigkeiten zeitnah die wesentlichen Informationen zu der betreffenden Auslandsmaßnahme gebündelt vorliegen. Auch der Austausch zwischen örtlichem und überörtlichem Träger im Rahmen fachlicher Beratung, der insbesondere erfolgen wird, wenn dem überörtlichen Träger nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, wird dadurch erleichtert [Herv. d. Verf.]. Eine Prüfpflicht für den überörtlichen Träger insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden“ (Dt. Bundesrat (1), 2021, S. 4).
- „Auch wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht [Herv. d. Verf.]. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann informiert werden“ (Dt. Bundestag (2), 2021, S. 94).

<sup>5</sup> Siehe hierzu Meldebogen im Anhang dieser Handlungsleitlinien.

- Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen,
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33.

Ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen.

Im Rahmen der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII kommt der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine beratende Funktion zu; Weisungsrechte bestehen nicht (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 94). Eine inhaltliche Prüfpflicht für die Betriebserlaubnis erteilende Behörde hinsichtlich der Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden (vgl. Dt. Bundesrat (1), 2021, S. 4; Deutscher Bundestag (1), 2021, S. 8).

Auch die Prüfung der Einhaltung des Fachkräftegebots liegt nicht in Zuständigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, sondern ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

Die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts wirkt im Rahmen der fachlichen Beratung auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, sofern sich aus den ihr seitens des Jugendamts übermittelten Angaben (§ 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Sofern es erforderlich erscheint, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde informiert werden (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 94).

Nach der Gesetzesbegründung sollen im Inland geltende Maßstäbe für erteilte Betriebserlaubnisse mit der Qualität der Auslandsmaßnahmen verknüpft werden. (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 93 f.).

Ergeben sich aus den an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts übermittelten Informationen und Nachweisen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen könnten, ist durch diese zu prüfen, ob eine Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Trägersitz erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Daten- / Informationsübermittlung bildet § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Sofern das fallzuständige Jugendamt weiterführende Informationen zum Leistungserbringer der Auslandsmaßnahme benötigt, sind diese vorrangig bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des Trägers zu erfragen.

## 2. § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung *nach § 45a* bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind *und durch den Träger gewährleistet werden*,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte *und des Wohls* von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung *die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt*, geeignete Verfahren der *Selbstvertretung und Beteiligung* sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten *innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden*.

*Die nach S. 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er*

1. *in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,*
2. *Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder*
3. *wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.*

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung *sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung* gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur **Gewährleistung** des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

[...]

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach **Abs. 4 S. 2** erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist **aufzuheben**, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. **Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Abs. 6 S. 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt.** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat der Gesetzgeber folgende Änderungen des § 45 SGB VIII beschlossen, die auch Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bilden:

## **2.1 Zuverlässigkeit des Trägers**

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verankert.

Für die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der Zuverlässigkeit verweist die Gesetzesbegründung auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 97). Danach ist zuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß, das heißt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der guten Sitten ausüben wird. Hierfür ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, die auch gerichtlich überprüfbar ist. Auf ein direktes Verschulden durch den Träger oder charakterliche

Fragen kommt es nicht an. Das Zuverlässigkeitskriterium ist daher am Schutzzweck des § 45 SGB VIII – Gewährleistung des Kindeswohls – zu messen.

Tatsachen, auf die eine Unzuverlässigkeit gestützt werden soll, müssen betriebsbezogen sein, das heißt die Zuverlässigkeit des Trägers im Hinblick auf den konkret ausgeübten Betrieb der Einrichtung in Frage stellen.

Die Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit ist dabei differenziert nach dem Verfahrensstand zu betrachten. Die Prüfung der Zuverlässigkeit sowohl neuer, als auch bestehender Träger ist stets im Kontext der Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – Gewährleistung des Kindeswohls – zu sehen.

### *2.1.1 Zuverlässigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens*

Im Rahmen der Antragsstellung und Bearbeitung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde werden für die Trägerzuverlässigkeit insbesondere folgende Kriterien angeführt: das Beibringen vollständiger und aussagefähiger Unterlagen, das Tätigen von wahrheitsgemäßen Angaben, die transparente Mitwirkung und Offenheit im gesamten Antragsverfahren, die Bereitschaft des Trägers zur Kooperation und Inanspruchnahme von Beratung, die Mitwirkung im Beratungsprozess, die erkennbare Trägerbereitschaft zur eigenen Verfahrensverantwortung, das Einhalten von Fristen, Verbindlichkeit.

Etwaige Zweifel an der Trägerzuverlässigkeit, die sich auf den (zukünftigen) Betrieb negativ auswirken und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dadurch in Frage stellen, sind im Antragsverfahren frühzeitig zu thematisieren, kritisch zu prüfen und differenziert zu bewerten. Diese Prognose ist durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde darzulegen und zu begründen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der abschließenden Entscheidung zu beachten.

### *2.1.2 Zuverlässigkeit im laufenden Betrieb*

Für die Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit bei bestehenden Einrichtungen gibt § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII konkretere Hinweise. Demnach besitzt ein Träger insbesondere dann nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er:

- in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach § 46 und / oder § 47 SGB VIII verstoßen hat. Als nachhaltig sind Verstöße vor allem dann anzusehen, wenn infolge mehrerer oder nicht unerheblicher Pflichtverstöße die wirksame Kontrolle der Einrichtung beeinträchtigt wird.
- Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder
- wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Es handelt sich hierbei um Regelbeispiele, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.

Erscheint eine Trägerzuverlässigkeit nicht gegeben, muss die Betriebserlaubnis erteilende Behörde in eigener Zuständigkeit den Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII prüfen.

## **2.2 Gewährleistungspflicht des Trägers für Erlaubnisvoraussetzungen**

Korrespondierend mit der vorhergehenden Vorschrift wird in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII die Trägerverantwortlichkeit stärker betont. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese auch im laufenden Betrieb zu gewährleisten.

## **2.3 Schutz und Beteiligung**

Die Träger sind verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt und geeignete Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde vorzuhalten. Bei dem Prozess der Konzeptentwicklung und Weiterentwicklung werden die Träger durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde und die zentralen Träger (z. B. Spitzenverbände) beraten.

Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zur Beteiligung sowie zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

Die Regelungen des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gelten auch für Bestandseinrichtungen, sodass bestehende Konzepte an die Neuregelungen anzupassen und regelhaft fortzuschreiben sind.

### *2.3.1 Konzept zum Schutz vor Gewalt*

Die vorzulegenden Antragsunterlagen müssen ein Konzept zum Schutz vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung / Leistungsangebot ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Der Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes sollte eine Risiko- und Ressourcenanalyse vorausgehen. Sie bildet den Ausgangspunkt bzw. stellt die zentrale Wissensgrundlage für die Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen dar.

Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin durch den Träger überprüft wird. Die Träger können sich bei Beratungsbedarf an die für sie zuständigen Fachberatungen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde wenden.

Zudem ist der Schutz vor Gewalt Gegenstand der fortlaufenden Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII i. V. m. § 78b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.

### *2.3.2 Geeignete Verfahren der Selbstvertretung*

Zur weiteren Stärkung der Beteiligung junger Menschen in Einrichtungen sind in der Konzeption Verfahren zur Selbstvertretung zu verankern. Zu den Selbstvertretungsinstrumenten im Bereich der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zählen beispielsweise die Implementierung von Kinderparlamenten, Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Patenschaften und Gruppensprecherinnen / Gruppensprecher. Weitere Formen sind denkbar.

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist auch Gegenstand der fortlaufenden Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII i. V. m. § 78b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.

### *2.3.3 Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung*

Träger haben innerhalb der Einrichtung Möglichkeiten und Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten junger Menschen vorzuhalten und zu gewährleisten. Zusätzlich haben Träger auch Zugang zu einer geeigneten externen – von einrichtungsinternen Strukturen unabhängigen – Beschwerdemöglichkeit zu benennen und zu gewährleisten. Diese Regelung beinhaltet jedoch keine Pflicht zur Schaffung einer externen Beschwerdestelle durch den Träger, er kann sich geeigneter anderer Strukturen bedienen.

Beschwerdemöglichkeiten müssen niedrigschwellig, alters- und entwicklungsgerecht und für die jungen Menschen zuverlässig erreichbar sowie vertraulich sein. Nicht zulässig ist es, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen allein auf externe Stellen auszulagern.

## **2.4 Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**

Der Träger hat mit dem Antrag Auskunft zu geben über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung. Die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung müssen nachvollziehbar und geeignet sein und können je nach Organisationsstruktur der Einrichtung bzw. des Trägers variieren. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung kann insbesondere durch Bestätigung externer Steuer-, Wirtschafts- oder Rechnungsprüfer erfolgen.

In der Konzeption ist anzugeben, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Aus § 47 Abs. 2 S. 3 SGB VIII geht hervor, dass zumindest Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sowie zur Belegung der Einrichtung zu führen sind.

Vorzuhalten und im Einzelfall der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen sind im laufenden Betrieb insbesondere:



- Arbeitszeiten und Dienstpläne,
- Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse,
- Fall- und gruppenbezogene Aktenführung,
- Dokumentation der pädagogischen Prozesse,
- Belegungsdocumentation,
- Unterlagen zur Buchführung.

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Einrichtungsträger eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Weitere Informationen zur Dokumentationspflicht und Aufbewahrung von Unterlagen siehe Kapitel 5.1.

## 2.5 Rücknahme und Widerruf der Betriebserlaubnis

Wurde eine Betriebserlaubnis bereits erlassen, kann bzw. muss diese nach den in § 45 Abs. 7 SGB VIII aufgeführten Umständen aufgehoben, also entweder widerrufen oder zurückgenommen werden.

Abs. 7 beinhaltet somit in Teilbereichen Sonderregelungen des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 44 ff. SGB X. Das Gesamtsystem des Abs. 7 zielt darauf ab, der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 100 f.).

Unterschieden werden hierbei zwei Tatbestände:

1. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, bei der kein Ermessen besteht.
2. Anders verhält es sich bei S. 2 im Falle struktureller Kindeswohlgefährdung, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB VIII nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“). Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit („nicht mehr vorliegen“) umfasst sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse. Eine konkrete Kindeswohlgefährdung ist in dieser Konstellation gerade nicht erforderlich.

Zudem ist dies keine gebundene Entscheidung, vielmehr muss Ermessen ausgeübt werden, um im Einzelfall ein verhältnismäßiges Vorgehen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn das Bestandschutzinteresse das Aufhebungsinteresse überwiegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn das Gewicht in der Vergangenheit liegender Rechtsverstöße im Hinblick auf das

Bestandsschutzinteresse gering ist. „In diese Abwägung sind insbesondere die Belange der in der betreffenden Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen einzubeziehen“ (Dt. Bundestag (1), 2021, S. 95). In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Abs. 4 S. 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 101).

### 3. § 45a SGB VIII Einrichtung

*Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.*

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird in Satz 1 erstmals der Begriff der „Einrichtung“ gesetzlich definiert (Legaldefinition). Eine erlaubnispflichtige Einrichtung ist demnach „eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“

Sogenannte familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung definieren § 45a S. 2 und S. 3 SGB VIII (siehe oben).

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, bedürfen demnach bundesrechtlich zunächst keiner Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Unberührt bleiben die Vorgaben zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII.

Gemäß § 45a S. 4 SGB VIII kann der Landesgesetzgeber regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, betriebserlaubnispflichtig sind.

### 3.1. Tatbestandsvoraussetzungen

#### 3.1.1 Tatbestandsvoraussetzung „gewisse Dauer“

Unter den Einrichtungsbegriff gemäß § 45a SGB VIII fallen Einrichtungen, bei welchen die förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel zur Erfüllung des jeweiligen konkreten Zwecks angelegt ist.

Hinsichtlich der erforderlichen Mindestdauer gehen die Landesjugendämter weiterhin unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vor Inkrafttreten des KJSG von einem Zeitraum von regelmäßig mindestens drei Monaten aus (vgl. Dt. Bundesrat (2), 2021, S. 32; Münder et al., 2022, § 45a Rn. 7). Dabei beziehen sich die drei Monate nicht auf die Dauer der Maßnahme im Einzelfall, sondern auf das Bestehen der Einrichtung.

#### 3.1.2 Tatbestandsvoraussetzung „Zweck“

Der Gesetzgeber definiert als Tatbestandsvoraussetzung des Zwecks die Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung (vgl. § 45a S. 1 SGB VIII) und begründet dies wie folgt: „Mit den (neben ‚Unterkunftsgewährung‘ und ‚Betreuung‘) aufgeführten Kriterien ‚Beadsichtigung‘, ‚Erziehung‘, ‚Bildung‘ und ‚Ausbildung‘ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Jugendhilferechts dienen kann“ (Dt. Bundestag (2), 2021, S. 102).

Die Zwecke „Betreuung“ und „Unterkunftsgewährung“ müssen nicht kumulativ vorliegen. Grundsätzlich müssen als Zwecke die Betreuung und / oder Unterkunftsgewährung plus ein weiterer Zweck (Beadsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung) vorliegen (vgl. auch Meysen et al., 2022, S. 246).

Die alleinige Unterkunftsgewährung ist für eine Einordnung als Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII nicht ausreichend, entsprechend besteht keine Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII.

#### 3.1.3 Tatbestandsvoraussetzung „außerhalb ihrer Familie“

Gemäß Gesetzesbegründung zielt das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ (vgl. § 45a S. 1 SGB VIII) insbesondere auf den Umstand ab, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert werden und das Wohl der Kinder stark von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung abhängt (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 102).

Bezüglich gemeinsamer Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII ist zu beachten, dass – insbesondere aufgrund der Unterstützungsbedarfe und teilweise auch zeitweisen Abwesenheiten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – eine Betreuung, Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung von Kindern über mindestens einen Teil des Tages in der Einrichtung und damit außerhalb der Familie erfolgt. Der Einrichtung bzw. dem Träger kommt hierbei die Ge-

samtverantwortung für die Betreuung, Entwicklung und den Schutz der untergebrachten Kinder zu. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten sind insoweit verringert.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder unterliegen somit dem Einrichtungsbegriff gemäß § 45a SGB VIII und fallen daher weiterhin unter die Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII. Dies gilt unabhängig vom Alter der betreuten Mütter und Väter (vgl. BayVGh, 2017; Kunkel et al., 2022, § 45a Rn. 1, S. 767; Münder et al., 2022, § 45a Rn. 13; Wiesner / Wapler, 2022, § 45a Rn. 18, S. 1197; Wiesner, 2015, § 45 Rn. 42, S. 940).

### **3.2. Einordnung familienähnlicher Betreuungsformen der Unterbringung**

#### *3.2.1 Definition „familienähnlich“*

Familienähnliche Wohnformen werden im Kontext des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in der Regel den „häuslichen Gemeinschaften“ zugeordnet. Kriterien hierfür sind (vgl. Du Carrois, 2018, S. 15 ff.):

- Eigenverantwortliche Tätigkeit,<sup>6</sup>
- gemeinsames Wohnen,
- Trennung von Arbeitszeit und Freizeit ist konzeptionell nicht möglich,
- in der Regel auch gemeinsames Wirtschaften.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind dadurch geprägt, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 102).

Diese Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unterliegen mit den Neuregelungen des KJSG grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff gemäß § 45a SGB VIII, sondern unterliegen sämtlich der Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII – es sei denn, die in § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geregelten Ausnahmetatbestände sind einschlägig (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 103).<sup>7</sup>

Eine Ausnahme bilden familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind und die dafür erforderlichen Kriterien erfüllen. Hierfür sind die Ausführungen im Folgenden bedeutsam.

---

<sup>6</sup> Gemeint ist nicht die „selbstständige Tätigkeit auf Honorarbasis“, da das ArbZG bei selbstständiger Tätigkeit keine Anwendung findet.

<sup>7</sup> Weiterführende Informationen:

BAG Landesjugendämter: Empfehlungen zur qualitätsgerechten Ausgestaltung der Verfahren, Strukturen und Prozesse sowie der pädagogischen Arbeit in der Pflegekinderhilfe; voraussichtliche Veröffentlichung Ende 2022.

### 3.2.2 Prüfkriterien

Nach dem Wortlaut des § 45a S. 2, 3 SGB VIII unterfallen familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff des § 45a SGB VIII.

Eine Ausnahme gilt für familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung nur dann, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine (übergeordnete) betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (vgl. § 45a S. 2, 3 SGB VIII; Dt. Bundestag (2), 2021, S. 102). Hierfür ist es erforderlich, dass der Träger neben den familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung auch eine ansonsten betriebserlaubnispflichtige Einrichtung betreibt. Dabei sind die „**Satelliten** [Herv. i. O.] mit ihren Betreuungspersonen [...] in den **Planeten** [Herv. i. O.] einer ‚echten‘ Einrichtung eingebunden“ (Meysen et al., 2022, S. 246).

Der Trägersitz kann insofern nicht mit einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung gleichgesetzt werden, vgl. auch § 45a S. 1 SGB VIII (so auch einstweiliges Rechtschutzverfahren VG Bayreuth, 2022, S. 13 ff.; BayVGH, 2022, S. 8, 9).

Diese Anforderungen sind sowohl von bestehenden als auch zukünftigen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung zu erfüllen, um als Einrichtung gemäß § 45a SGB VIII eingeordnet zu werden. Dies macht seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden eine Überprüfung aller entsprechenden Angebote erforderlich, die bereits vor Inkrafttreten des KJSG bestanden.

Zur Einordnung von familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2, 3 SGB VIII sind folgende Prüfkriterien zugrunde zu legen. Unberührt bleiben etwaige landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des § 45a S. 4 SGB VIII festlegen, wann unabhängig von der Einbindung in eine andere betriebserlaubnispflichtige Einrichtung familienähnliche Betreuungsformen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

#### Prüfkriterium 1:

**Besteht eine Abhängigkeit der Verbindung von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen?**

Die Leistungserbringung in Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII erfolgt im Haushalt der innewohnenden Fachkraft. Insofern besteht bei diesen Wohnformen stets eine Abhängigkeit des Bestands der Verbindung von der innewohnenden Fachkraft (vgl. hierzu auch VG Bayreuth, 2022, S. 13).

Eine Betreuungsform der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII kann – wie auch eine Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII – in der Regel mit unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen belegt werden. Das Kriterium der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen bleibt hiervon jedoch unberührt: Eine Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten in der Verbindung tätigen Personen ist dann gegeben, wenn diese Personen nicht beliebig austauschbar

sind. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt: „In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können. Familienähnliche Formen der Unterbringung [...], die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff [...]“ (Dt. Bundestag (2), 2021, S. 102). Es erfolgt demnach eine Orientierung daran, „ob die betreffenden Kinder und Jugendlichen vom konzeptionellen Ansatz her an eine **konkrete Person vermittelt** [Herv. i. O.] werden, also der Aspekt der familienähnlichen Beziehungskontinuität im Vordergrund steht (dann: Pflegeeltern [...]) oder ob es sich um ein Betreuungsangebot handelt, das sich auszeichnet durch eine Personalstruktur (mit mehr oder weniger oft wechselnden Fachkräften) und eine Ausstattung, die der Vielfalt der Anforderungen gerecht wird“ (Wiesner, 2015, § 45 Rn. 32, S. 936 sowie Wiesner / Wapler, 2022, § 45a Rn. 19, S. 1198; vgl. auch VG Bayreuth, 2022, S. 13 sowie BayVGh, 2022, S. 8).

#### **Prüfkriterium 2:**

#### **Besteht eine fachliche und organisatorische Einbindung in eine (übergeordnete) betriebserlaubnispflichtige Einrichtung?**

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

- das Konzept,
- die fachliche Steuerung der Hilfen,
- die Qualitätssicherung,
- das Personalmanagement (Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals),
- die Außenvertretung

gewährleistet.

Somit fordert § 45a S. 3 SGB VIII für eine fachliche und organisatorische Einbindung, dass die Fachkraft bzw. die Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung von der Einrichtung „nicht nur ausgewählt, sondern dass sie von dort auch überwacht wird [bzw. werden, Anm. d. Verf.]. Hierzu gehören die Steuerung der Hilfen anhand eines fachlichen Konzepts der Einrichtung sowie die beratend-kontrollierende Qualitätssicherung“ (Meysen et al., 2022, S. 247; vgl. hierzu auch VG Bayreuth, 2022, S. 13 ff. u. S. 19; BayVGh, 2022, S. 8, 9).

Um eine sachgemäße Überprüfung der oben genannten Kriterien – im Besonderen die fachliche Steuerung und Qualität des Angebots – sicherzustellen, sollte die Einrichtung vergleichbare Hilfen anbieten.

Eine verantwortliche Leitungskraft der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung führt die Fach- und Dienstaufsicht in Bezug auf die Einhaltung der oben genannten Kriterien in der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung.

Die erforderliche Einbindung von familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung steht zumindest der Personalunion aus innewohnender Fachkraft und Leitung der familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung entgegen.

Die übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung soll in örtlicher und zeitlicher Nähe zur familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung liegen. Insbesondere im Kontext der Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht und der Handlungsfähigkeit in Krisen- und Vertretungsfällen sollte sie in ca. einer Stunde von der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung aus erreichbar sein. Die Aufgaben der fachlichen Leitung bzw. des Fachdienstes sollen mindestens im 14-tägigen Rhythmus persönlich vor Ort wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der mit stationären Hilfen zur Erziehung verbundenen pädagogischen Herausforderungen und im Sinne des strukturellen Kinderschutzes stellt die fachliche und organisatorische Einbindung in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung des Konzepts, der fachlichen Steuerung der Hilfen, der Qualitätssicherung, des Personalmanagements sowie der Außenvertretung durch die übergeordnete Einrichtung – ein zentrales Qualitätsmerkmal dar. Dies geht mit einer Stärkung des strukturellen Kinderschutzes in diesen Angebotsformen einher.

### 3.2.3 Folgen

Bei familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII ist der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.2.2). Um dem Einrichtungsbegriff zugeordnet zu werden und damit einen Betriebserlaubnisvorbehalt auszulösen, müssen familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sein (vgl. § 45a S. 2, 3 SGB VIII).

Unabhängig von der Organisationsstruktur des Trägers ist die Gewährleistung des Konzepts, der fachlichen Steuerung der Hilfen, der Qualitätssicherung, des Personalmanagements sowie der Außenvertretung durch die (übergeordnete) betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gleichermaßen in allen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII den gesetzlichen Anforderungen entsprechend umzusetzen und sicherzustellen.

Die Anforderungen, die sich im Zusammenhang mit der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung für familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a S. 2 SGB VIII ergeben, erfordern eine entsprechende dezidierte Hinterlegung in der Gesamtkonzeption und in den Verträgen mit der innewohnenden Fachkraft / den innewohnenden Fachkräften.



Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, fallen nach den Regelungen des KJSG nicht unter den Einrichtungsbegriff gemäß § 45a SGB VIII und unterliegen demnach nicht der Betriebserlaubnispflicht (vgl. Meysen, 2022, S. 248).

Landesrechtliche Regelungen können Anderes bestimmen, vgl. § 45a S. 4 SGB VIII.

#### 4. § 46 SGB VIII Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die in S. 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in S. 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von S. 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 2 zu dulden.

In § 46 SGB VIII werden die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis neu strukturiert und teilweise erweitert.

Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind auch künftig nicht gesetzlich vorgeschrieben, umfassende Prüfungen sind bei Bedarf – auch unangemeldet – möglich. Es ist Aufgabe der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, den jeweiligen Prüfbedarf und etwaige Prüfroutinen zu ermitteln. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Der Träger soll an örtlichen Prüfungen mitwirken (vgl. § 46 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Gemäß § 46 Abs. 1 S. 4 SGB VIII hat er sowohl bei örtlichen Prüfungen als auch bei Prüfungen nach Aktenlage die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde soll das örtlich zuständige Jugendamt sowie den jeweiligen zentralen Träger (z. B. Spitzenverband), sofern der Träger einem solchen angehört, an der Überprüfung beteiligen.

Erforderlich ist grundsätzlich die tatsächliche Gelegenheit zur Teilnahme, die zu eröffnen ist, soweit die Umstände des Einzelfalls dies zulassen. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde selbst ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt oder verpflichtet, die Spitzenverbände ohne Kenntnis des Trägers einzubinden.

Das vorstehende Beteiligungsgebot steht einer erforderlichen unangemeldeten Prüfung indes nicht entgegen. Insbesondere kann aus dem Beteiligungsgebot keine Pflicht zur vorherigen Terminabstimmung abgeleitet werden. Maßstab für die Erforderlichkeit der behördlichen Maßnahmen bleibt die Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit im Einzelfall.

#### **4.1 Prüfung nach Aktenlage**

Um der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge in einer Einrichtung ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, sind Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII geregelt.

Welche Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus dem Prüfungsanlass. Insbesondere die in § 45 Abs. 3 SGB VIII enthaltene Auflistung gibt eine Orientierung, welche Unterlagen für ein schriftliches Verfahren herangezogen werden können.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll das schriftliche Verfahren nur erfolgen, wenn es zweckmäßiger ist als eine örtliche Prüfung. Es sollen nur die Unterlagen angefordert werden, die tatsächlich benötigt werden.

#### **4.2 Anlassunabhängige örtliche Prüfung**

Gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII können örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht erforderlich. Häufigkeit, Art und Weise der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung verhältnismäßig sein. „Kriterien hierfür können die Aufgabenstellung der Einrichtung oder die Einhaltung von Absprachen oder Auflagen in der Vergangenheit sein“ (Dt. Bundestag (2), 2021, S. 103). Im Zuge der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns ist eine Begründung und Dokumentation erforderlich, die hinsichtlich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Prüfung Aussagen treffen sollte. Hierbei sollte insbesondere auf die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Prüfung eingegangen werden. Der Träger sollte grundsätzlich eine Rückmeldung zur erfolgten Prüfung erhalten – anlassbezogen schriftlich oder fernmündlich.

### 4.3 **Betretungs- und Informationsrechte**

Der Gesetzgeber verfolgt mit den Neuregelungen des § 46 Abs. 3 SGB VIII eine Erweiterung der Betretungs- und Informationsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung.

#### 4.3.1 *Betretungsrechte*

Das Betretungsrecht steht den von den Betriebserlaubnis erteilenden Behörden beauftragten Personen zu (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Im Regelfall umfasst die Berechtigung, die zur Einrichtung gehörenden Grundstücke und Räume während der Tageszeit zu überprüfen (§ 46 Abs. 3, S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Für den Fall, dass eine dringende Gefahr gegeben ist, die keinen Aufschub duldet und unverzügliches Handeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erfordert, wird in § 46 Abs. 3, S. 3 SGB VIII das Betretungsrecht dahingehend erweitert, dass Grundstücke und Räume auch nachts betreten werden können.

Wird der Zutritt verweigert, darf durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kein unmittelbarer Zwang angewendet werden. Im Gefahrenfall sind Bedienstete der Vollstreckungsbehörden in Amtshilfe hinzuzuziehen. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kann erforderlichenfalls eine Duldungsverfügung aussprechen. Damit erhält der Träger gegebenenfalls Gelegenheit zur rechtlichen Überprüfung. Eine fehlende Mitwirkung / Duldung des Trägers bei örtlichen Prüfungen ist auch für die Frage der Zuverlässigkeit und gegebenenfalls eines Widerrufs der Betriebserlaubnis relevant. (vgl. hierzu auch Wiesner / Wapler, 2022, § 46 Rn. 11, S. 1210).

#### 4.3.2 *Informationsrechte*

„Das bisher in Abs. 2 geregelte Recht, ‚sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen‘ wird deutlicher gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst zu führen. [...] Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind“ (Dt. Bundestag (2), 2021, S. 103).

Grundsätzliches Anliegen des KJSG ist die Stärkung der Beteiligung der jungen Menschen. Auch die Beschwerdestrukturen für junge Menschen in der Jugendhilfe sollen gestärkt werden (vgl. z. B. auch § 9a SGB VIII).

Mit Blick auf die erweiterten Prüfbefugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden und im Sinne der Stärkung des strukturellen Kinderschutzes, bedürfen sogenannte Tür- und Angelgespräche, allgemeine Gruppengespräche sowie spontane Gesprächswünsche der Betreuten weiterhin nicht des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick der Gewährleistung der Beteiligungs-, Mitsprache- und Beschwerderechte der jungen Menschen gemäß § 45

Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Damit wird auch dem Anliegen der landesweiten Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen (z. B. Landesheimräte) nach mehr Beteiligung Rechnung getragen.

Junge Menschen aus den Einrichtungen dürfen sich mit ihren Anliegen uneingeschränkt an ihre zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde wenden. Diese hat das Recht wie auch die Pflicht, sich der Anliegen der jungen Menschen, die sich an sie wenden, in geeigneter Form anzunehmen und mit ihnen zu sprechen.

Gezielte, anlassbezogene Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die von der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde initiiert werden, erfordern grundsätzlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich eine Beteiligung an diesen Gesprächen zu ermöglichen. Ausnahmen sind in § 46 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt. Diese greifen, wenn die Sicherung der Rechte sowie der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Umsetzung der Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 2a SGB VIII bei gezielten, anlassbezogenen Gesprächen hat der Einrichtungsträger der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde die notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

Den jungen Menschen muss die Teilnahme einer Vertrauensperson an den Gesprächen ermöglicht werden. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde hat die jungen Menschen auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson hinzuweisen. Ausnahmen sind in § 46 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt.

## 5. § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

*(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich*

*1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*

*2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*

*3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung*

*anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.*

*(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.*

*(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich Erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.*

Mit den Neuregelungen in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII werden Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Trägers hinsichtlich der in seinen Einrichtungen zu führenden Unterlagen und Akten gesetzlich normiert. Diese Pflichten sind als Teil des Schutzauftrags zugunsten der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu verstehen (vgl. Meysen et al., 2022, S. 265).

Mit § 47 Abs. 3 SGB VIII wird darüber hinaus eine gegenseitige Informationspflicht zwischen fallzuständigem und örtlich zuständigem Jugendamt sowie der örtlich zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde eingeführt.

## **5.1 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen (siehe hierzu auch Kapitel 2.4).<sup>8</sup>

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.

Für Fallakten und -dokumentation der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen (z. B. Diagnostik, Entwicklungsberichte Erziehungspläne, Hilfepläne) beginnt die mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit Beendigung der jeweiligen Hilfe.

Abhängig von der Art der Unterlagen und von den Besonderheiten des jeweiligen Einrichtungsbetriebes kann eine längere Aufbewahrungszeit angezeigt sein (vgl. Dt. Bundestag (2), 2021, S. 100). Eine entsprechende erweiterte Handhabung ist insbesondere bezüglich der Fallakten der jungen Menschen im Kontext der Aufarbeitung und Biografiearbeit ehemaliger Heimkinder zu empfehlen.

Auf Verlangen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen. Dies kann insbesondere durch einen unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer erfolgen (vgl. § 47 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, Dt. Bundestag (2), 2021, S. 100).

## **5.2 Gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden**

Gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII müssen sich das örtlich zuständige Jugendamt, das fallzuständige Jugendamt und die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde gegenseitig unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) über Ereignisse oder Entwicklungen informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

---

<sup>8</sup> Die Fristen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII für die Aufbewahrung von Daten zu Führungszeugnissen sind gesondert zu beachten.

## 6. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 S. 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 S. 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht *oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt* oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) [...]

Mit den Ausführungen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wurde ein neuer bußgeldrelevanter Tatbestand in das Gesetz aufgenommen.



## 7. Literatur

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH):* Kinder- und Jugendhilferecht: Betriebserlaubnis für eine Erziehungsstelle, Beschluss vom 03.06.2022, Az. 12 CE 22.460, Ansbach 2022

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH):* Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis einer Jugendhilfeeinrichtung, Beschluss vom 24.07.2017, Az. 12 CE 17.704, München 2017

*Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:* Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG, Münster 2016,<sup>9</sup> Download unter: [125\\_verfahrensstandards\\_2016\\_\(4\).pdf](#); zuletzt abgerufen am 14.10.2022

*Deutscher Bundesrat (1):* Beschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), zu Drucksache 319/21, Berlin 2021

*Deutscher Bundesrat (2):* Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drucksache 5/21, Berlin 2021

*Deutscher Bundestag (1):* Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), Drucksache 19/28870, Berlin 2021

*Deutscher Bundestag (2):* Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drucksache 19/26107, Berlin 2021

*du Carrois, Michael:* Arbeitszeitrecht in der stationären Jugendhilfe – Teil 1; in: Blickpunkt Jugendhilfe, Heft 1/2018, Berlin 2018, S. 15 – 22

*Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.):* Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Baden-Baden 2022

*Meysen, Thomas / Lohse, Katharina / Schönecker, Lydia / Smessaert, Angela (Hrsg.):* Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 1. Auflage, Baden-Baden 2022

---

<sup>9</sup> Veröffentlichung der aktualisierten Neuauflage voraussichtlich Ende 2022.

*Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.):* Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Baden-Baden 2022

*Verwaltungsgericht Bayreuth (VG Bayreuth):* Kinder-, Jugendhilfe- und Jugendförderungsrecht: Erteilung einer Betriebserlaubnis, Beschluss vom 31.01.2022, Az. B 10 E 21.1315, Bayreuth 2022

*Wiesner, Reinhard / Wapler, Friedericke (Hrsg.):* SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München 2022

*Wiesner, Reinhard (Hrsg.):* SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015

## 8. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betriebserlaubnis / HzE“ zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsleitlinien

<b>Baden-Württemberg</b>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt	Gudrun Mittner
<b>Bayern</b>	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt	Stefanie Zeh-Hauswald
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Britta Schröter
<b>Brandenburg</b>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Abteilung Kinder und Jugend, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Sabine Gallep Elke Wagner
<b>Bremen</b>	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Referat junge Menschen in besonderen Lebenslagen	Claudia Vollmer
<b>Hamburg</b>	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie	Johanna Prange
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Referat II 3 / Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Gewalt	Burkhard Lauber
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg- Vorpommern Der Verbandsdirektor	Sebastian Mader Simone Schlieker
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Landesjugendamt – FB I	Bernd Herzig
<b>Nordrhein-Westfalen Rheinland</b>	Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt	Stephan Palm

<b>Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt, Schule, Koordinations- stelle Sucht	Ali Atalay
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz Landesjugendamt	Barbara Liß
<b>Saarland</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie C 5 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt	Lena Altmeyer
<b>Sachsen</b>	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt -	Dana Hinz
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt - Referat Familie und Frauen	Karoline Lück
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesjugendamt -	Britta Ratjens
<b>Thüringen</b>	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Abt. 4 – Kinder, Jugend, Sport, Landesjugendamt	Horst Plass

## **9. Anhang**

Meldebogen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII

Empfänger

Absender

--

## Melde- und Nachweispflicht bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII

### I. Mitteilung über der Auslandsmaßnahme

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Beginn der Leistung:<br><u>oder</u>                   | Geplantes Ende der Leistung: |
| b) Änderung der Angaben <sup>10</sup> zum<br><u>oder</u> | Geplantes Ende der Leistung: |
| c) Beendigung der Leistung <sup>11</sup> :               |                              |

### II. Angaben zum Leistungserbringer (Träger)

Name	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

<sup>10</sup> Bei Änderung von Angaben, bitte die geänderten Punkte unter den Überschriften I bis V kenntlich machen.

<sup>11</sup> Bei Beendigung der Auslandsmaßnahme sind nur Angaben unter I. und II. erforderlich.

### III. a) Angaben zur Maßnahme im Ausland

Land und Ort der Maßnahmenerbringung	
Name d. Einrichtung / Person	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

### b) Namen der mit der Erbringung der Hilfe beauftragten Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII<sup>12</sup>

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

### IV. Angaben zum jungen Menschen

Name, Vorname bzw. Initialen	
Geschlecht	w                      m                      d
Geburtsjahr	

<sup>12</sup> Etwaige weitere Fachkräfte bitte auf Extra-Bogen angeben.

## V. Erforderliche Nachweise (auch bei Änderungsmeldung erforderlich)

Erfüllung des ausländischen Aufenthaltsrechts	ist beigefügt
Nachweis Brüssel IIb - VO <i>alternativ</i> Nachweis KSÜ	ist beigefügt  ist beigefügt

### **Hinweis:**

Alle Änderungen der oben genannten Angaben sind der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Bei bevorstehender Beendigung der Maßnahme ist die Betriebserlaubnis erteilende Behörde ebenfalls unverzüglich zu informieren (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die betroffene(n) Person(en) sind im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber zu informieren, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde weitergeleitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift